

4891/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Partik - Pablé, Lafer, Mag. Stadler und Kollegen haben am 26. November unter der Nummer 5278/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "der ungerechtfertigten Behandlung eines Gendarmeriebeamten und AUF - Personalvertreters" gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Ist Ihnen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in dieser Angelegenheit bekannt?
2. Wenn ja, wurde bereits geprüft, inwieweit General Weichselbaum gegen Bestimmungen des Beamtdienstreiches verstößen hat und wie diese allenfalls disziplinär zu ahnden sind?
3. Wurde der, von General Weichselbaum gegen den Gendarmeriebeamten Revierinspektor Bernhard Blochberger ausgesprochene Verdacht des Umgangs mit Rechtsradikalen von der zuständigen Dienstbehörde überprüft?
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, von wem und mit welchem Ausgang?
4. Können Sie ausschließen, daß das Vorgehen der Behördenvertreter - insbesondere von General Weichselbaum - politisch motiviert war?
5. Bestehen aus Ihrer Sicht Möglichkeiten, die finanziellen Einbußen des Revierinspektor Blochberger zu ersetzen?
 - a.) Wenn ja, an welche konkreten Maßnahmen haben Sie dabei gedacht?
 - b.) Wenn nein, warum nicht?
6. Sind Maßnahmen geplant, Revierinspektor Blochberger wieder an seinen früheren Arbeitsplatz dienstzuverwenden?
Wenn nein, warum nicht?
7. Hat sich ein, oder haben sich mehrere Vertreter Ihres Ressorts bei Revierinspektor Blochberger für die unrichtige Unterstellung des rechtsradikalen Umganges, wenn auch in Verdachtsform ausgesprochen, bereits entschuldigt?
 - a.) Wenn ja, wann und wer konkret?
 - b.) Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend zu den an mich gerichteten Fragen möchte ich anführen, dass betreffend die Person des Revierinspektor Bernhard Blochberger folgender Sachverhalt evident ist:

Schon seit dem Jahre 1989 gab es immer wieder Erhebungen betreffend die Person des Revierinspektor Blochberger im Zusammenhang mit Eingaben des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes, mit der Gründung der Nationaldemokratischen Partei - NDP, mit Flugblättern und Zeitungsartikeln. Alles dies ergab nach federführender Erhebung durch die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich, dass der Verdacht eines rechtsradikalen Umganges nicht ausgeschlossen werden konnte, so dass der Beamte - letztlich auch wegen dem Bild der Exekutive in der Bevölkerung - von dem sensiblen EDV - Bereich abberufen und einer anderen Verwendung innerhalb des Landesgendarmeriekommmandos für Niederösterreich zugeführt wurde.

Diese Verwendungsänderung war in der Folge Gegenstand von den vorgesehenen Rechtsmitteln, wobei tatsächlich auch der Verwaltungsgerichtshof befasst war. Dieser hob mit Erkenntnis vom 24.9.1997, ZI. 96/12/0203, den Berufungsbescheid des Bundesministeriums für Inneres infolge Unzuständigkeit auf. Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt hat hingegen mit Bescheid vom 26.2.1998, GZ 93/10 - BK/97, der Berufung des Revierinspektor Blochberger keine Folge gegeben und die Verwendungsänderung bestätigt.

Die seitens des Bundesministeriums für Inneres, Gendarmeriezentralkommando, angeordnete Verwendungsänderung des Revierinspektor Blochberger erfolgte daher zu Recht.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf den oben geschilderten Sachverhalt stellt sich die Frage von disziplinären Maßnahmen nach der rechtmäßigen Verwendungsänderung nicht.

Zu Frage 3:

Die Beobachtung der Aktivitäten des Revierinspektor Blochberger erfolgte in erster Linie durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland NÖ.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf den oben geschilderten Sachverhalt stellt sich die Frage des Ersatzes allfälliger finanzieller Mindereinkünfte nach der rechtmäßigen Verwendungsänderung nicht.

Zu Frage 6:

Im Hinblick auf den oben geschilderten Sachverhalt stellt sich die Frage des Rückgängigmachens der rechtmäßigen Verwendungsänderung nicht.

Zu Frage 7.

Im Hinblick auf den oben geschilderten Sachverhalt stellt sich die Frage einer Entschuldigung nicht.